

O r t s s a t z u n g

der Stadt Bad Harzburg über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Baugebiet " I m S t ü b c h e n b r u c h e ".

Auf Grund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds.GVB1. S.55), der §§ 2, 8, 24, 33, 41 und 42 der Braunschweigischen Bauordnung vom 13.3.1899 (Br.GuVS S.165), des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Stadt und Land vom 1.2.1911 (Br.GuVS S.27) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl.I S.938) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 19.10.1959 und 22.2.1960 folgende Satzung beschlossen:

§ 1.

- 1) Für den geplanten Aufbau ^{ist der} sind die für die Baugebiet~~e~~ festgestellten~~e~~ Teilorts-
zugl.Aufbaupläne~~e~~ massgebend. Bei Änderungen gilt das entsprechende Deckblatt.
- 2) Die im Plan dargestellte Bebauungsweise (offene bzw. halboffene Bebauung) so-
wie die Eintragungen der Geschosshöhen sind verbindlich, jedoch können die
ausgewiesenen eingeschossigen Häuser auch zweigeschossig ausgeführt werden.
Die Firstrichtung ist im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde festzulegen.
- 3) Die in offener Bauweise geplanten Gebäude sind mit einem Abstand von mindestens
3 m von der seitlichen Nachbargrenze zu errichten.
- 4) Die Vordergebäude (Hauptgebäude) sind an die im Teilorts-zugleich Aufbauplan
rot dargestellten Baulinien heranzubauen. Von dieser Vorschrift kann im Einzel-
fall und im Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde abgegangen werden. Über
die im Plan blau dargestellten Baugrenzen hinaus darf ein Grundstück nicht be-
baut werden.

§ 2.

- 1) Die Baukörper sollen einfach und klar gestaltet werden. Überladungen, zu schwe-
re Kastengesimse, unförmige Gesimsverkröpfungen und ähnliche verunstaltende
Bauteile oder Gliederungen sind unzulässig.
- 2) Die übliche Dachform ist das Satteldach ohne Drempel. Dachaufbauten sind auf
ein Mindestmass zu beschränken und sollen in der Breite höchstens 1/2 der
Firstlänge betragen.
Für die zweigeschossigen Häuser ist nur das flache Ziegeldach (30-35° Neigung)
zulässig.
Die Schornsteine sind so anzuordnen, dass sie möglichst in Firstnähe heraus-
treten.
- 3) Das Äussere der Häuser kann massiv oder in Fachwerk gestaltet werden. Zugelas-
sigt sind Bretterverschlag und in Ausnahmefällen Kunststoffplatten bei entspre-
chender Farbgestaltung.
- 4) Nebengebäude sollen sich in Stellung, Gestaltung und Werkstoff dem Hauptge-
bäude anpassen und in ihrer Grösse unterordnen. Schuppen und das Baugebiet
verunstaltende Baukörper sind nicht zugelassen.

§ 3.

- 1) Zwischen der vorderen Baulinie und der Strassenlinie sind Vorgärten anzulegen
und als solche dauernd zu unterhalten.
- 2) Einfriedigungen längs der Strassen sind in Holz oder als lebende Hecke nicht
über 1,10 m hoch anzulegen. Maschendrahtzäune sind nur bei Anpflanzung von
Hecken hinter den Zäunen zulässig. Stacheldrahtzäune sind verboten. Die Seiten-
einfriedigungen dürfen nicht höher sein als die Strasseneinfriedigungen.

§ 4.

Reklameschilder, Schaukästen, Werbeaufschriften und -abbildungen (Werbeeinrichtungen) dürfen nur mit Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde angebracht und aufgestellt werden.

§ 5.

Lästige und schädliche Anlagen im Sinne des § 41 der Braunschweigischen Bauordnung dürfen nicht errichtet werden.

§ 6.

Freileitungen sind so unauffällig zu verlegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht stören. Sie sollen nach Möglichkeit durch Kabel ersetzt werden.

§ 7.

Für den Fall der Nichtbefolgung der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen wird ein Zwangsgeld bis zu 500 DM angedroht.

§ 8.

Die Satzung tritt mit der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Harzburg, den 22. Februar 1960

STADT BAD HARZBURG

Der Verwaltungsausschuss:


Bürgermeister




Stadtdirektor

Vorstehende Satzung wird gemäß § 3
Abs. 1 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S.938)
genehmigt.

Braunschweig, den 17. Oktober 1960

Der Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
- Abteilung I c Hochbau -

H IV 1888-2/60

Im Auftrage
gez. F i n d